



Verleger: Carl Hering... Druck: Carl Hering... Berlin, den 22. August 1919.

Verleger: Carl Hering... Druck: Carl Hering... Berlin, den 22. August 1919.

Berliner Tageblatt

Jr. 391 • Ausgabe A Nr. 213

und Handels-Zeitung

Freitag, 22. August 1919 48. Jahrgang

Oberriesen.

Ein Mahnwort.

von [Redacted Name]

Oberbürgermeister Pohlmann, Mitglied der Nationalversammlung.

In den Gebieten, in denen die Bevölkerung über ihr Schicksal, über Verleib des Landes bei Deutschland zu entscheiden hat, liegt der Kampf ein. Am schwierigsten liegen wieder die Verhältnisse in Oberriesen. Dort befindet eine Arbeitsgemeinschaft, in welcher alle Parteien mit dem Ziele der Erhaltung des Landes bei Deutschland wirken.

Staatsrechtliche Selbständigkeit, Oberriesen's Autonomie laut Verfassungsgesetz, mit dem seitens der einzelnen Parteien für und Wider gefolgt wird. Autonomie außerhalb Preußens und Deutschlands, d. h. ein selbständiger Staat wie Luxemburg oder die Schweiz, Autonomie nur außerhalb Preußens, d. h. ein Glied wie Preußen selbst, Marienburg oder Göttingen innerhalb des Deutschen Reiches, bezw. innerhalb des Reiches, d. h. eine Provinz innerhalb Preußens mit den in Aussicht stehenden erweiterten Rechten einer Provinz, Autonomie, welcher Art? Schon dem Staatsrechtler ist es schwer, zu folgen und zu begründen, wofin die Meinungen stehen. Ist über die Bevölkerung ihr über ihren Willen, ist den Einzelnen jid das was, was er sagt, im Klaren?

Oberriesen ist bewohnt von einer überwiegend katholischen Bevölkerung, keiner nationalpolinischen Bevölkerung. Dieser katholischen Bevölkerung liegt die Kulturfrage, d. h. die Verfassung ihrer Kirche, in den Gliedern, noch immer. Der unglückselige Schulrat Adolf Hoffmann in der Revolution hat die alten Wunden neu aufgerissen, hat die alten Erinnerungen und Befürchtungen neu erwecken lassen. Man will gelindert sein, man will kein eigenes kulturelles Leben in Sprache und Bildung führen. Der alte preussische Beamten- und Militärsaal, der vereinzelten und somit zusammenhalten wollte, ist zerbrochen. Seine einzelnen Bestandteile fliehen, das ist festzuhalten. Führen sich selbst, suchen einer fassen Zentration zu entdecken durch eine Zentration, durch eine Selbständigkeitsbewegung. So im Rheinland, so in Oberriesen.

Ein solche Befürchtungen heute noch begründet, sind solche Bekretungen heute noch berechtigt, werden nicht wiederholt wir nur noch stärke weiter, weil sie nun mal in Bewegung weiter wirken müssen?

Der preussische Beamten- und Militärsaal ist zerbrochen. Schon diese Aufgabe mühte allen, die ihm mit Ablehnung gegenüberstehen, eine ruhige und klare Überlegung nahe bringen. Wie grundlegend sich die Verhältnisse in Oberriesen verhalten geändert haben, zeigt aber erst die Verfassungsgesetz. Sie ist noch nicht Gemeinigt geworden, und bevor sie es nicht geworden ist, kann man nicht erwarten, daß die alten Gedanken sich in neue fähren.

Schutz der Muttersprache! Keinem Volke wird man die Liebe zu seiner Sprache des Kindes und der Familie nehmen. Amis- und Unterrichtssprache waren in Preußen deutsch. Im reinen Nationalstaat war die Sprache der Nation der Ausdruck der Zugehörigkeit zum Staat. Nun bestimmt Artikel 118 der neuen Verfassung:

Die fremdsprachigen Volksteile des Reiches dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, vollständigen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Die politische Frage wurde bisher als preussische Angelegenheit betrachtet und behandelt, textlichweise, denn die politische Frage war immer eine deutsche. Artikel 118 macht sie zu einer deutschen Angelegenheit. Das Recht will seine Hand darüber halten, daß die Rechte der nationalen Minderheiten in seinen Grenzen geschädigt bleiben. Das neue Deutsche Reich verzichtet darauf, ein seiner Nationalstaat sein zu sein. In Kirche und Schule, in Rechtspflege und Verwaltung darf die Bevölkerung Oberriesen's, wenn nicht auch gegen Preußen auf Schutz, Erhaltung und Bewahrung ihrer ihr treuen kulturellen Güter rechnen.

Die konfessionelle Schule ist eine der Grundforderungen des politischen und kirchlichen Katholizismus. Hierzu bestimmt Artikel 146:

Innerhalb der Gemeinden sind auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksteile ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist maßgebend zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundgesetzen eines Reichsgesetzes.

Die Vereidigung des Reichspräsidenten.

Die letzte Sitzung der Nationalversammlung in Weimar.

Eine Ansprache Eberts.

(Telegramm unseres Sonderberichterstellers)

E. D. Weimar, 21. August.

Heute nachmittag nahm die Nationalversammlung von Weimar Abschied. Der feierliche Akt erhielt durch die Vereidigung des Reichspräsidenten über ein besonderes Gepräge. Schon eine Stunde vor dem Beginn der Sitzung hatte sich ein ausserordentliches Publikum vor dem Nationalparket eingefunden. Kurz nach 4 Uhr nachmittags eröfnete mit klingendem Spiel eine Ehrenkompagnie Kundschafter in Paradeuniform auf den Hof; folgende Räte, weiße Hosen, Stahlfüß, Lorbeer mit gewolltem Mantel und aufgeschwemmtem Kragen. Ein kurzer Vernehmlich wurde abgenommen, dann hand die Ehrenkompagnie in gerader Linie vor dem Theater. In das Haus strömten unterdessen von allen Seiten die Abgeordneten und die Gäste. Kurz vor 5 Uhr wurde das Haus des Reichspräsidenten betreten. Die Republik der Bundesversammlung begrüßte ihn mit dem gewöhnlichen Höflichkeit: „Ich freue mich sehr“. Am Hauptportal wurde der Reichspräsident von den Reichspräsidenten Gaußmann und Bohe und den Schriftführern Dr. Reumann-Göber und Dr. Pfeiffer empfangen. Sie geleiteten ihn in den Vorraum des Nationalparkets, wo der Präsident, Friedrich Ebert, begann die Eröffnung des Hauses mit dem Satz: „Herr Präsident, heute ist ein glückseliger Tag für unser Vaterland. In diesem Saal waren die Leiden überfüllt. Zahlreiche Damen und Herren der Weimarer Gesellschaft wohnten als Zuhörer der Sitzung bei, dagegen wies das Parkett der Abgeordneten große Lücken auf. Es fiel allgemein auf, daß auf der rechten Seite des Nationalparkets und auf der äußersten linken die unruhigsten Gegenstände der Sitzung zerstreut waren, während rechts die Abgeordneten erschienen waren. Auf der Bühne die man mit einem reinen Teppich bedeckt hatte, war der Präsidialstuhl etwas zurückgerückt. Die Stühle des Präsidialsaales war mit einer schwarz-rot-goldenen Fahne drapiert. Gelbe und rote Blumen, dunkelgelbe Vorhänge und Zimmerpflanzen schmückten sehr reichlich die ganze Bühne. Die Regierungsgäste waren entzückt und zu beiden Seiten des Präsidialstuhles, etwas nach vorn gerückt, waren die Beherdeter, die der Vertreter der Regierung aufgestellt. Rechts vom Parkett aus gesehen, saßen die Beherdeter der einzelnen Länder mit dem preussischen Landwirtschaftsminister Braun an der Spitze, links nahmen die Vertreter der Reichsregierung Platz, zuerst der Reichsminister Bauer, dann sein Stellvertreter Erzberger und darauf die Minister David, Dell, Schäfer und Gieseler. Während der Eröffnung führte Präsident Ebert den Reichspräsidenten auf die Bühne, wobei im hinteren Teil des Saales ein großes Publikum saß. Die Reichspräsidenten unter Hinweis auf den Artikel 42 der Verfassung, die man zu dem Akt brachte, im Augenblick nicht zur Stelle waren. Es entstand eine kleine Pause. Bald darauf war das gewöhnliche Geschwätz losgegangen und in kurzen sprunghaft Worten teilte der Reichspräsident dem Saal, wofür die Abgeordneten sich von ihren Sitzen erhoben hatten. Nun erst richtete Ebert nach eine längere Ansprache an ihn. Der Reichspräsident erwiderte, ein Herzlichen aus der Tasche holend, in schriftlichen Worten. Wieder spielte die Orgel und abernach ergriff der Präsident Ebert das Wort zur Schlussrede. Er dankte der Nationalversammlung, die die Abgeordneten in Weimar versammelt hatten, und dann schloß er noch einmal in ganz großen Jagen ab, was die Nationalversammlung in schwerer Arbeit geleistet habe. Sie habe dem Volk die Verfassung gegeben, den Frieden gebracht und sei jetzt dabei, auch noch die große Finanzreform zu beschließen. Im Namen des Hauses richtete der demo-

kratische Abgeordnete von Bayer einige Worte des Dankes an den Reichspräsidenten, der diesen Dank dann an den Reichspräsidenten, an die Schriftführer und alle Beamten der Nationalversammlung, in erster Linie an Geheimrat Jungmann, weitergab. Wieder erklang die Orgel. Der feierliche Abend angebracht werden. Am dem Hause des Nationalparkets soll eine Erinnerungstafel an die kurze politische Epoche Weimars angebracht werden. Zunächst ferre sich der Saal. Draußen auf dem freien Platz angekommen die Orgel und vom Balkon des Theaters hielt

Reichspräsident Ebert folgende Ansprache

an die tausendköpfige Menge auf der Straße:

Weimarer! Mein erstes Wort an das deutsche Volk nach dem 9. November ging dahin, daß bald eine Verfassunggebende Nationalversammlung berufen werden sollte. Das damals Zukunftsmodell schien heute ist es schon geschichtliche Vergangenheit. Die deutsche Verfassunggebende Nationalversammlung hat das Werk vollendet, das ihr den Namen gegeben hat. Die Verfassung ist in Kraft getreten. Als erster habe ich heute an Sie und in die Hände des Nationalversammlungspräsidenten den Eid geleistet.

Weimarer! Ich werde diesen Tag und seine Bedeutung nie vergessen. Aber auch ich soll auch an diese Stunde erinnern. Zum erstenmal hat heute das Volk sich selbst in Willen und Tat gemann. Kein Kurfürst hat unparlamentarischer Stelle, keine Berufung von oben her ich durch meinen Schurz auf die Verfassung befragt worden. Inmitten in die Hand des ersten Mannes der Volkvertretung habe ich Treue gelobt dem Volk, das mir diese Volkvertretung anvertraut hat. Ein Volk, gleich und gleichberechtigt an Kampf und Siegern, das soll der heutige Tag vor allen Deutschen bezeugen!

Vor uns steht das Wahngesetz Weimars, das Doppelländchen der zwei Weimarer Großen. Für uns, die wir dem Traum langer Jahre, die deutsche Demokratie, vollenden durften, gestellt sich zu diesen zwei erlauchten Häuptern ein drittes Haupt, das Ludwig Uhlands. Von ihm, dem unsterblichen Dichter, der Frankfurter Haus-Ritze, stammen die unerlöschlichen Worte: der guten alten Recht, für dessen Wiederherstellung er gegen Willkür und Rechtsbruch kämpfte! Wir nehmen Uhlands Worte für uns in Anspruch. Kein neues, willkürliches, noch Parteigewinn ausgedünstetes Recht haben wir in der Verfassung geschaffen. Wir sind vielmehr aus dem alten Recht ausgegangen, das verständig lag, vom Rechte, das mit uns geboren, vom Rechte, das dem Volk vorerhalten war und nun vom Volk selbst erungen und gestiftet worden ist! Darum sagen wir mit Ludwig Uhland: Das gute, alte Recht, das aller Verfassungen und Gesetzbücher entzückt, ist heute Gemeingut und Erbe des Deutschen, und soll es bleiben für immer!

In diesem Sinne und Glauben erneuere ich vor euch den Schwur der Texte zum Volk und zum Volksteil! Ihr alle habt Anspruch auf diesen Kampf, Bürger, Arbeiter und Soldaten, die ihr alle Minderheiten und Minderheiten dieses Reiches seid, sagt an zusammenfassen in dem harten Lebenskampf unseres Volkes, ruft mit mir zum Gedächtnis dieser unsterblichen Gemeindefürer, daß es von hier, vom Herzen Deutschlands, vom Schicksal unerschütterlicher geistiger Taten, hinausfliegt ins ganze deutsche Vaterland, in Städte und Dörfer, in Fabriken und Werkstätten: In der geliebten deutschen Volk, es lebe hoch!

Als Ebert beendet hatte, stimmte das Publikum dem auf das Vaterland ausgehenden Hoch zu. Die Orgel fiel mit dem Giede „Deutschland, Deutschland über alles“ ein. Dann verließ der Präsident das Theater im Auto, und schloßen (schwächen die Leute die Landständer und die Hüt.

Mit dieser Vorschrift ist die konfessionelle Schule für Deutschland festgelegt. Nur eine Verfassungsänderung könnte sie wieder beseitigen.

Der Religionsunterricht wird nicht aus der Schule entfernt. Die allgemeine religionslose, die achtschulische Schule kann im neuen Deutschland wieder erörtert noch verwirklicht werden. Auch diese Forderung ist besichtigt. Denn Artikel 149 bestimmt:

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekanntlich (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundgesetzen der betreffenden Religionsgemeinschaften, unbeschadet des Ausschusses des Staates, erteilt.

Nun könnte die oberriesische Bevölkerung noch kommen und sagen: Wir hören wohl, welche Bestimmungen die Verfassung bringt, aber wie sollen wir darüber wachen, daß

diese inngeschalten oder verwirklicht werden. Hier steht nun die preussische Gesetzgebung ein. Der preussischen Landesversammlung liegt eine Gesetzentwurf über die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzialverbände vor. Dieser enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Provinziallandtage sind berechtigt, Provinzialstatuten über folgende Angelegenheiten zu beschließen: 1. über die Regelung solcher Fragen der Schulverwaltung, welche für die Bevölkerung der einzelnen Provinzen von besonderer Bedeutung sind;

2. über Besonderheiten des provinziellen Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungsrechts, soweit das Gesetz auf fakturliche Regelung verzichtet oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält;

3. über die Zulassung einer anderen Amtssprache neben der deutschen in gemischtsprachigen Landesteilen;

4. über die Einrichtung von Behörden, die den Provinzialbehörden innerhalb der Provinz beigegeben sind. Maßgebend